



In Kooperation mit:



**Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen (Novelle Bioabfallverordnung - BioAbfV)  
Stellungnahme des Industrieverbandes Garten (IVG) e.V. und der  
Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzen e.V. (GGS).**

Düsseldorf, den 5. Februar 2021

Der Industrieverband Garten (IVG) e.V. und die Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzen e.V. (GGS) vertreten die Interessen von zurzeit ca. 200 Herstellerunternehmen, die mit ihren Produkten den Grünen Markt in der Bundesrepublik Deutschland und darüber hinaus beliefern.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) hat im Januar 2021 einen Referentenentwurf zur „kleinen Novelle“ der BioAbfV mit einer Lesefassung veröffentlicht, auf die wir uns in unserer Stellungnahme beziehen.

Grundsätzlich unterstützen wir die Zielsetzung der Bundesregierung, mit Änderung der BioAbfV den Eintrag von Fremdstoffen, insbesondere Kunststoffen, in den Boden zu reduzieren.

Mit Erweiterung des Geltungsbereichs der Verordnung werden künftig sämtliche Erzeugnisse aus Bioabfällen, die auf Böden aufgebracht oder in Böden eingebracht oder zu diesem Zweck abgegeben werden, den Bestimmungen der BioAbfV unterliegen. Solche Betriebsmittel, die als Düngemittel, Bodenhilfsstoffe und Kultursubstrate im Garten- und Landschaftsbau eingesetzt werden, würden damit ebenso von den Regelungen der BioAbfV erfasst. Wir befürchten, dass künftig aufgrund des erweiterten Geltungsbereichs auch solche Rohstoffe in den Fokus dieser Verordnung rücken, welche bisher nicht in den Geltungsbereich fielen, z.B. die Rinde aus den Sägewerkbetrieben.

Im Anhang 1 werden unter dem Abfallschlüssel 03 01 01 und 03 03 01 Rinden aufgeführt.

In Deutschland werden jährlich etwa 3 Mio. m<sup>3</sup> Rinde als Bodenverbesserungsmittel und als Substratausgangsstoff eingesetzt. Sie leistet damit einen wichtigen Baustein in der Torfreduktionsstrategie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für die Substrathersteller.

Die ausdrückliche Einbeziehung von Rinde in den Geltungsbereich der BioAbfV führt zu erheblichen Problemen der Verkehrsfähigkeit solcher Produkte.

Rinde wird zu Rindenmulch und Rindenumus verarbeitet. Diese Produkte werden als Mulchmaterial, zur Bodenverbesserung oder als Ausgangsstoff für Substrate zur Torfreduzierung eingesetzt. Es gibt hierfür seit Jahrzehnten eine bewährte Gütesicherung, die auch die Vorgaben der Düngemittelverordnung hinreichend berücksichtigt.

Rindenprodukte erfüllen die Voraussetzungen eines Nebenproduktes im Sinne des §4 KrWG, da hier eine Weiterverwertung sichergestellt ist. Des Weiteren besteht für diese Stoffe regelmäßig kein Entledigungswille, da diese bereits seit den 90er Jahren von den Sägewerken verkauft werden, auch wenn der Markt für diese Stoffe und deren Verfügbarkeit leider inzwischen durch Zunahme der thermischen Verwertung entgegen den Zielsetzungen des KrWG geschwächt ist.

Gemäß Richtlinie 2008/98/EG Artikel 3 Absatz 4 sind Rindenprodukte nicht als Bioabfall einzustufen, und unter Artikel 2 Absatz 1 f wird die Ausnahme für Produkte der Land- und Forstwirtschaft spezifiziert. Das spricht dafür, den Geltungsbereich in der BioAbfV für diese Produkte aufrecht zu erhalten, nicht aber darüber hinaus auf den Bereich GaLa-Bau zu erweitern.

Das Ziel der Novelle, die Reduzierung des Eintrags von Fremdstoffen, insbesondere von Kunststoffen, in den Boden, ist für die Rindenprodukte als Monoströme der Sägewerksindustrie und weiterverarbeitenden Betriebe nicht relevant. Das Inverkehrbringen von Rindenprodukten als Bodenverbesserungsmittel und als Substratausgangsstoff wird durch die DüMV geregelt. Besonderheiten dieser Produktgruppe sind in Tabelle 1 *Grenzwerte und Kennzeichnungsschwellen* berücksichtigt, so ist eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung durch die Regelung im Düngerecht gewährleistet und ein Fremdstoffeintrag auf oder in den Boden durch die genannten Produkte nicht gegeben.

Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus nutzen häufig bei der Anlage von Parks und Gärten sogenannte GaLa-Bau-Substrate (z.B. Baumsubstrate, Rasentragschichten, Pflanzsubstrate). Diese Substrate werden von professionellen Substratherstellern aus organischen und



In Kooperation mit:



mineralischen Stoffen auf die jeweiligen Bedürfnisse des Kunden abgestimmt. Zu den organischen Stoffen gehören unter anderem Rindenhumus und Kompost. Diese Produkte unterliegen als Kultursubstrate dem Düngemittelrecht und sollten daher klar abgegrenzt werden von Gemischen gemäß BioAbfV.

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Änderungsverordnung wären Substrathersteller (Gemischhersteller) und GaLaBau-Unternehmen als Nutzer solcher Substrate zu neuen, aufwendigen Behandlungs-, Untersuchungs- und Nachweispflichten nach §§ 3, 4 und 11 verpflichtet. Diese Substrate sind zudem auf die bislang von der BioAbfV erfassten Stoffe, insbesondere Kompost als Düngemittel, angepasst. Die Akzeptanz, solche Stoffe zu verwenden, würde sinken und es würde auf andere Rohstoffe, wie zum Beispiel Torf, zurückgegriffen.

Wir empfehlen eindringlich an geeigneter Stelle klarzustellen, dass Rinden nicht grundsätzlich den Vorgaben der BioAbfV unterliegen. Rinden stellen eine eigene Produktgruppe dar und passen auf Grund ihrer Eigenschaften und Anwendung nicht in die BioAbfV. Rinden und Rindenprodukte sollen in ihrer Funktion als Bodenverbesserungsmittel und Kultursubstrat dem Düngemittelrecht unterliegen.

Gerne stehen wir für einen weiteren Austausch im weiteren Rechtsetzungsverfahren zur Verfügung.